

## **Preisblatt Übergangsversorgung – Strom (gültig ab 01.01.2026)**

Für die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen der Übergangsversorgung nach §38a EnWG, für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) in höheren Spannungsebenen.

**Die Energiekosten setzen sich gem.§38a Abs.7 EnWG wie folgt zusammen:**

### **1. Wirkarbeitsentgelt**

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt für die elektrische Wirkarbeit errechnet sich als  $\frac{1}{4}$ -stündliches Produkt aus der gelieferten  $\frac{1}{4}$ -stündlichen elektrischen Arbeit und dem jeweiligen  $\frac{1}{4}$ -stündlichen Spotmarktpreis zzgl. 10 % Handling-Fee. Sofern der Spotmarktpreis negativ ist, berechnet sich das zu vergütende Entgelt für die Wirkarbeit als  $\frac{1}{4}$ -stündliches Produkt aus der gelieferten  $\frac{1}{4}$ -stündlichen Wirkarbeit und dem jeweiligen  $\frac{1}{4}$ -stündlichen Spotmarktpreis abzgl. 10% Handlings-Fee.

Die tatsächlich vom Kunden bezogenen Mengen werden, nach Ablauf jedes Liefermonats, viertelstundengenau und vorzeichenecht mit dem jeweiligen von der EEX veröffentlichten Spotmarktpreis der einzelnen Viertelstunden zzgl. 10 %, bzw. bei negativen Spotmarktpreisen abzgl. 10 % multipliziert.

Das Wirkarbeitsentgelt hängt somit von den  $\frac{1}{4}$ -stündlichen Spotmarktnotierungen der EPEX Spot SE (European Power Exchange, der Börse für kurzfristigen Stromgroßhandel mit Sitz in Paris) ab. Die Notierungen können Sie mit einem dafür notwendigen Zugang auf der Webseite der EPEX Spot SE einsehen.

### **2. Grundpreis (Versorgeranteil GP)**

Für die Stromlieferung berechnen wir einen Grundpreis von

**250,00 €/Monat**

### **3. Netznutzungsentgelte & Messstellenbetriebskosten**

Die Netznutzungsentgelte werden nach den jeweils aktuell gültigen „Entgelten für die Netznutzung der Netzinfrastruktur“ des jeweiligen Netzbetreibers separat ausgewiesen und berechnet (Netznutzung, Messstellenbetrieb und Konzessionsabgabe).

### **4. Gesetzliche Abgaben und Umlagen**

Das o.g. Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die jeweilige Stromsteuer, die KWKG-Umlage nach §12 EnFG, der Offshore-Netzumlage nach §17 EnWG sowie dem Aufschlag für besondere Netznutzung (StromNEV). Die Höhe der gesetzlichen Abgaben und Umlagen werden jährlich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Ändern sich während der Übergangsversorgung die öffentlichen Abgaben, Umlage oder sonstige staatliche auferlegte Belastungen oder wird die Belieferung mit zusätzlichen nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt oder fallen genannte weg, wird die Änderung an den Kunden weitergegeben.

### **Umsatzsteuer**

Das sich nach den Ziffern 1 bis 4 ergebende Entgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %.

## Zahlungsbedingungen

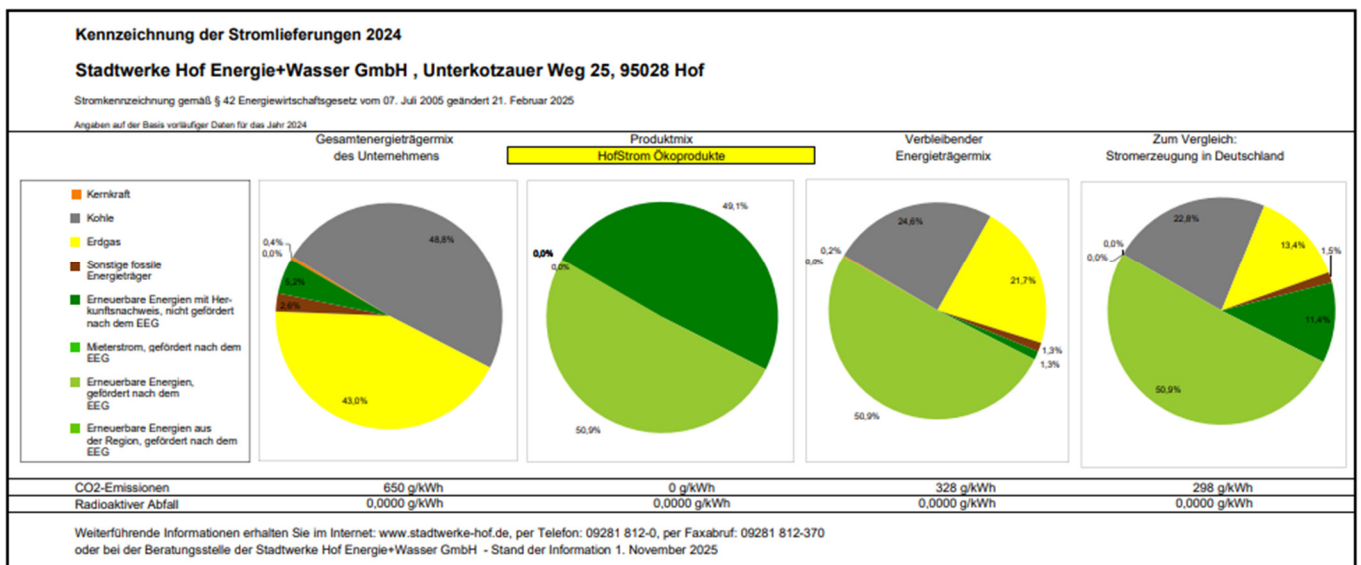
Der Kunde erhält spätestens ab dem 10. Werktag des auf einen Liefermonat folgenden Monats die im Vormonat gelieferte Wirksamkeit in Rechnung gestellt. Abweichend hiervon kann der Übergangsversorger gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des §38a EnWG auch früher abrechnen (bis zu kalendertäglich). Die Rechnungen sind zwei Kalendertage bzw. innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels nach Rechnungsdatum fällig. Darüber hinaus behalten wir uns vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

## Kündigung / Einstellung der Versorgung

Die Kündigungsfristen und Bedingungen zur Einstellung der Energieversorgung richten sich nach dem §38a EnWG.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Lieferung erfolgt im Übrigen gemäß den „Allgemeine Stromlieferbedingungen (ASB / Stand 12/2024). Sollten Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungen aus diesem Preisblatt widersprechen, so gilt die spezifische Regelung in diesem Preisblatt.



Lieferland der Herkunftsnachweise	Anteil	Anteil	Anteil
Deutschland	22%		100%
Norwegen	33%		48%
Island	45%		52%

Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG